

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung schließt

der Kreis Kleve

mit

der Gemeinde Bedburg-Hau
der Stadt Emmerich am Rhein
der Stadt Geldern
der Stadt Goch
der Gemeinde Issum
der Stadt Kalkar
der Gemeinde Kerken
der Wallfahrtsstadt Kevelaer
der Stadt Kleve
der Gemeinde Kranenburg
der Stadt Rees
der Gemeinde Rheurdt
der Stadt Straelen
der Gemeinde Uedem
der Gemeinde Wachtendonk
der Gemeinde Weeze

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt/Gemeinde

1. Der Kreis Kleve schöpft zunächst seine eigenen Vollstreckungsmöglichkeiten aus. Liegen dem Kreis Kleve keine Erkenntnisse über die finanzielle Situation, die Bankverbindung oder die Arbeitgeberdaten einer Schuldnerin/eines Schuldners vor, die/der im Hoheitsgebiet der Stadt/Gemeinde gemeldet ist, erfragt der Kreis Kleve diese im Wege eines Auskunftsersuchens bei der Stadt/Gemeinde. Sofern der Stadt/Gemeinde diese Informationen vorliegen, lässt sie diese dem Kreis Kleve zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Kleve in bewegliche Sachen des Schuldners (Sachpfändung) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW wird auf dem Hoheitsgebiet der Stadt/Gemeinde von dieser wahrgenommen. Sie übernimmt diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 GkG NRW).
3. Forderungen des Kreises Kleve werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt. Die Bearbeitung von Forderungen erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs

§ 2
Erfolgreiche Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung nicht erfolversprechend ist, wird der Vollstreckungsauftrag mit einem entsprechenden Hinweis und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3
Kosten

Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahmen der Stadt/Gemeinde. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart. Nach vorheriger Absprache werden im Einzelfall Kosten, die im Rahmen der Vollstreckung entstanden sind, übernommen.

§ 4
Dauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom **01.10.2022** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die zum 01.01.1990 getroffene Vereinbarung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen unwirksam.

_____ Ort, Datum	_____ Kreis Kleve
_____ Gemeinde Bedburg-Hau	_____ Stadt Kleve
_____ Stadt Emmerich am Rhein	_____ Gemeinde Kranenburg
_____ Stadt Geldern	_____ Stadt Rees
_____ Stadt Goch	_____ Gemeinde Rheurdt
_____ Gemeinde Issum	_____ Stadt Straelen
_____ Stadt Kalkar	_____ Gemeinde Uedem
_____ Gemeinde Kerken	_____ Gemeinde Wachtendonk
_____ Wallfahrtsstadt Kevelaer	_____ Gemeinde Weeze